



## Fachpersonal in Spitex-Organisationen - Rechtsgutachten

Ein Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, welches die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und Artikel 91 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) umschriebenen Vorgaben erfüllt, kann die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Spitex-Organisation erlangen. Es braucht also nicht etwa die Gründung einer separaten Organisation.

Von interessierten Wohnheimen wurden immer wieder Bedenken geäussert, dass selbst im Falle einer Zulassung fraglich sei, ob die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zulasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig sein dürften. Zwischen diesen Wohnheimen und der Taskforce BLG bestand Einigkeit darin, dass die Umsetzung des Grundsatzes der Subsidiarität in den Wohnheimen nur möglich ist, wenn die agogischen Leistungen, welche gleichzeitig als Massnahme der Grundpflege gemäss Artikel 7 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) gelten, von den gleichen Mitarbeitenden wie bisher erbracht werden können. Mit Blick auf die zentrale Bedeutung dieses Punktes hat die Taskforce BLG ein Rechtsgutachten bei Kellerhals Carrard Bern in Auftrag gegeben. Dieses liegt nun vor. Im Gutachten vom 21. März 2025 wird festgehalten:

*«Im Zentrum des Rechtsgutachtens steht die Überprüfung, ob Versicherer die Vergütung der Grundpflegemassnahmen mit dem Argument verweigern können, dass in den Wohnheimen nicht das erforderliche Fachpersonal beschäftigt sei. Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des KVG, der KVV und KLV sowie der Rechtsprechung und juristischen Literatur zur Angehörigenpflege, zeigt, dass die bundesrechtlichen Anforderungen an die Berufsausbildung der Mitarbeitenden in der Grundpflege tief sind. Es wird festgestellt, dass auch Mitarbeiter ohne formale pflegerische Ausbildung Grundpflegeleistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen können, sofern sie durch Fachpersonal ausreichend ausgewählt, instruiert und überwacht werden. Ein gewisses Mass an Anlernzeit reicht aus, um die Grundlagen der Grundpflege zu erlernen.»*

Damit steht fest, dass agogische Leistungen, welche gleichzeitig als Massnahme der Grundpflege gemäss Artikel 7 KLV gelten, von den gleichen Mitarbeitenden wie bisher erbracht werden können, wenn diese durch eine Fachperson Pflege beaufsichtigt werden. Die Abgeltung dieser Leistungen (Summe Leistung Krankenkasse und Restfinanzierung Kanton) fällt höher aus als jene für die Leistungen, die über das BLG finanziert werden. Die einleitend beschriebene Zulassung als Spitex-Organisation liegt folglich im finanziellen Interesse der Institutionen. Es ist unbestritten, dass sich nicht jedes Wohnheim in einer Ausgangslage befindet, in der es die Voraussetzungen für die Zulassung, allenfalls mit einem zusätzlichen Effort, erfüllen kann. Aktuell wird mit Hochdruck an einer Lösung für diese Wohnheime gearbeitet. Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen diese Ende Mai 2025 vorstellen können.

Das Rechtsgutachten nimmt zudem zu einer anderen wichtigen Frage Stellung:

*«Das Rechtsgutachten kommt ferner zum Schluss, dass die Beschäftigung von Pflegefachpersonen auf Mandatsbasis durch die gesetzlichen Grundlagen nicht per se ausgeschlossen, sondern grundsätzlich zulässig ist. Dies jedenfalls, sofern die Fachleitung Pflege genügend oft vor Ort ist, was mit entsprechenden Vertragsbestimmungen hinsichtlich Verfügbarkeit und Weisungsgebundenheit sicherzustellen ist.»*

Bei einem Wohnheim, dem für die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Spitex-Organisation nur noch die eine oder andere Pflegefachperson fehlt, kann die Möglichkeit, die Lücke bei den personellen Ressourcen mit einer Beschäftigung auf Mandatsbasis zu schliessen, zum Durchbruch

verhelfen. Ausserdem erleichtert dieses Modell die Zusammenarbeit unter den Institutionen. Diese können sich beispielsweise, die Dienste einer Pflegefachfrau oder eines Pflegefachmanns teilen. Eine solche Lösung kann besonders interessant sein, wenn es um die Bedarfsermittlung bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen geht. Diese muss von einer Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann vorgenommen werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen kann.

Das vollständige Rechtsgutachten finden Sie auf unserer [Homepage](#). Die französische Version dieser Mail folgt in kürze.